

TINKER HORSE AND IRISH COB SOCIETY GERMANY E.V.

[www.thaics.de](http://www.thaics.de)

[info@thaics.de](mailto:info@thaics.de)



EINGETRAGEN IM VEREINSREGISTER BEIM AMTSGERICHT MÜNCHEN  
UNTER DER NUMMER VR 202928

# SATZUNG

VERSION VOM 17.10.2010

# Satzung

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann Tinker Horse and Irish Cob Society Germany e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 85617 Lorenzenberg, Bachstraße 5
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zuständigkeit und Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung der Pferderassen Tinker und Irish Cob innerhalb Deutschlands sowie im Ausland.
2. Die Unterstützung und Förderung erfolgt durch Registrierung der Pferde der oben genannten Rassen und Sammlung, sowie Auswertung von Daten, die Aufschluss geben über die Abstammung, genetische Streuung, rassetypische Eigenheiten und zuchtrelevante Erkenntnisse. Die Unterstützung und Förderung erfolgt des Weiteren durch die Förderung einer einheitlichen, geregelten Zucht unter Einhaltung gültiger Gesetze zu Tierzucht und Tierschutz.

## § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied im Verein kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich erfolgen.
  - 2.1. Mit der Unterschrift auf dem Antrag erkennt das zukünftige Mitglied die Satzung des Vereins an.
3. Über den Antrag entscheiden der Vorstand oder von ihm beauftragte Vereinsorgane mit einfacher Mehrheit.
4. Die Mitgliedschaft erlischt
  - 4.1. bei natürlichen Personen durch Ihren Tod; bei juristischen Personen durch Ihre Auflösung.
  - 4.2. durch Kündigung der Mitgliedschaft mit Ende des Kalenderjahres, die mindestens unter Wahrung einer dreimonatigen Frist jeweils zum Ende des Kalenderjahres schriftlich zu erklären ist;
  - 4.3. ohne Kündigung mit Ende des Jahres, für das das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung, seinen Mitgliedsbeitrag und/oder Gebühren für Leistungen des Vereins nicht bezahlt.
  - 4.4. Durch Ausschluss, den das dafür zuständige Organ erklären kann.

## § 5 Rechte und Pflichten durch die Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht anderen überlassen werden.

1. Jedes Mitglied hat durch Zahlung des Mitgliedsbeitrages volles Stimm- und Wahlrecht und ist berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedem Mitglied ist in regelmäßigen Abständen über alle Beschlüsse der Vereinsorgane in geeigneter Weise Bericht zu erstatten. Über Form und Abstände dieser Berichterstattung entscheidet die Mitgliederversammlung.

3. Jedes Mitglied erklärt sich durch den Beitritt zur Veröffentlichung seiner Mitgliedsdaten (Name, Anschrift, Tel., Internet) im Rahmen einer nur den Mitgliedern auszuhändigenden Mitgliederliste einverstanden. Gegen die Veröffentlichung kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge und Gebühren**

1. Es werden Mitgliedsbeiträge und Gebühren erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.
2. Die Erhebung außerordentlicher Mitgliedsbeiträge ist nicht möglich.
3. Über die Gebührenliste des Vereins ist jährlich zum Ende des Kalenderjahres für das darauf folgende Kalenderjahr von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder abzustimmen.

## **§ 7 Ehrenmitgliedschaft / Ehrenmitglied**

1. Personen, die sich um die Belange des Vereines oder/und im Dienste der in der Satzung definierten Ziele in besonderer Weise verdient gemacht haben, kann der Status Ehrenmitglied und die damit verbundene Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Insbesondere zählt auch ein dem Pferd und der Rassepferde Irish Cob / Irish Tinker gegenüber in der Genetik, Zucht oder im Sport vorbildliches und beispielhaftes Verhalten im Sinne des Tierschutzes, verbunden mit einem persönlich beispielhaft vorbildlichen Verhalten.
2. Ein Ehrenmitglied kann ein aktives oder förderndes Mitglied im Verein sein, darf aber nicht aktiv dem Vorstand oder Beirat angehören.
3. Über den Erwerb einer Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Das Vorschlagsrecht obliegt dem Vorstand oder Beirat.
4. Im Falle vereinsschädigenden oder tierschutzwidrigen Verhaltens kann die Ehrenmitgliedschaft aberkannt werden. Über diese Entscheidung entscheidet abschließend die Mitgliederversammlung. Eine Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft bedingt nicht einen Ausschluss aus dem Verein, sondern die Rückstufung zum regulären Mitglied.
5. Ehrenmitglieder sind ordentliche Mitglieder und vom Mitgliedsbeitrag befreit.

## **§ 8 Organe des Vereins**

1. Der Verein hat folgende Organe:
  - Die Mitgliederversammlung
  - Die Landesgruppen
  - Der Beirat
  - Die Rechnungsprüfer
  - Den geschäftsführenden Vorstand

## **Aufgaben der Organe**

### **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins, alle übrigen Organe sind ihr auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

(§ 32 BGB):

1. Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderem Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung

(Einladung) bezeichnet wird. Bei der Beschlussfassung Entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

2. Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zum Beschluss schriftlich erklären.

(§ 33 BGB):

3. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
4. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
5. Die Mitgliederversammlung tagt ordentlich einmal jährlich, bevorzugt in der ersten Hälfte jeden Jahres. Des Weiteren, wenn es die Belange des Vereins erfordern oder wenn ein zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
6. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes, die Rechnungsprüfer und die Mitglieder des Beirates einzeln für die Dauer von 2 Jahren mit einfacher Mehrheit.
7. Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresrechnungsabschluss, sowie den Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr des Vorstandes und den Prüfbericht der Rechnungsprüfer entgegen und entscheidet über die Entlastung des Vorstandes einzeln mit einfacher Mehrheit.
8. Die Mitgliederversammlung beschließt außerdem:
  - Mitgliedsbeiträge und Gebühren lt. § 6 der Satzung
  - den Haushaltsplan des Vereins
  - die Geschäftsordnung der Organe

## **§ 10 Die Landesgruppen**

Die Mitglieder können sich in Landesgruppen organisieren. Eine Landesgruppe kann innerhalb Deutschlands ab 10 Mitgliedern innerhalb eines Bundeslandes gegründet werden, im Ausland ab 10 Mitgliedern pro Nation. Die Gründung einer Landesgruppe ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Es wird dann verpflichtend jährlich mindestens einmal eine Landesgruppen-Versammlung abgehalten. Die Mitglieder einer Landesgruppe wählen jeweils einen Landesvertreter und einen Stellvertreter für die Dauer von 2 Jahren mit einfacher Mehrheit, die damit zur aktiven Vereinsarbeit verpflichtet sind.

Jede Landesgruppe hat ein Stimmrecht im Beirat.

## **§ 11 Der Beirat**

Der Beirat fungiert als Arbeitsgemeinschaft zur aktiven Unterstützung des geschäftsführenden Vorstandes.

Der Beirat berät und beschließt gemeinsam mit dem Vorstand Die einzelnen Organe des Beirates, deren Zusammensetzung und Stimmrechte werden in der Geschäftsordnung geregelt.

## **§ 12 Die Rechnungsprüfer**

Es werden von der Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von 2 Jahren einzeln mit einfacher Mehrheit gewählt.

Den Rechnungsprüfern obliegt die Überwachung der finanziellen Aktionen des Vereins. Sie stehen dem Kassierer unterstützend durch regelmäßige Kontrolle der Buchung und der Kasse zur Verfügung und erfüllen den Auftrag der Mitgliederversammlung, jährlich die Kassenprüfung durchzuführen und Bericht zu erstatten.

## **§ 13 Datenschutz**

Die erforderliche Erhebung von Daten richtet sich nach den gesetzlichen Grundlagen des Landesdatenschutzgesetzes des Freistaates Bayern in Verbindung mit dem Bundesdatenschutzgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Verantwortlich für die Einhaltung ist der Datenschutzbeauftragte von THAICS e.V.

Sollten die nationalen datenschutzrechtlichen Verordnungen und Gesetze durch eine europäische Richtlinie ersetzt werden, tritt diese mit Datum der Gültigkeit automatisch in Kraft.

## **§ 14 Der Vorstand**

Der Vorstand ist geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Seine Mitglieder sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassierer

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung einzeln für die Dauer von 2 Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt.

Dem Vorstand obliegt die gewissenhafte Führung des Vereins im Sinne und im Zweck der Satzung und unter Berücksichtigung der Belange der Mitglieder.

Die Haftung des Vorstandes wird auf grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

Aufgaben des 1. und 2. Vorsitzenden

- Aufnahme der Mitglieder, soweit diese Aufgabe nicht ein anderes Organ (z.B. Landesgruppen) gegeben wird.
- Führung der schriftlichen und mündlichen Korrespondenz des Vereins, solange von der Mitgliederversammlung nicht etwas anderes (Sekretariat) beschlossen wird.
- Auswahl, Einstellung und Entlassung von Angestellten, wenn dieses von der Mitgliederversammlung beschlossen wurde.
- Das abschließen von Kooperationsverträgen mit anderen Vereinen, nach Beschluss der Mitgliederversammlung.
- Das abschließen von Verträgen und das Tätigen von Geschäften im Alltagsgeschäft des Vereins.
- Das Erarbeiten des jährlichen Haushaltsplanes gemeinsam mit dem Kassier.
- Führen von Bank- und Finanzierungsgesprächen gemeinsam mit dem Kassier.

Dem Kassier obliegt

- Die Kontenführung
- Die ordnungsgemäße Buchhaltung
- Die Überwachung der Zahlungseingänge und das Inkassoverfahren
- Laufende Aktualisierung des Budgetplanes und Meldung von Abweichungen

## **§ 15 Vorgaben für Einladung und Beschlussfassung**

Für Mitgliederversammlungen

- Ladungsfrist: 4 Wochen
- Ladungsform: schriftlich mit Unterschrift des Vorstandes
- Es muss eine Tagesordnung vorliegen
- In der Tagesordnung müssen alle zur Entscheidung anstehenden Punkte genau aufgelistet werden.

- Es ist bei jeder Versammlung ein Protokollführer zu bestimmen der ein schriftliches Protokoll der Versammlung führt.
- Steht die Entlastung des Vorstandes oder Neuwahlen auf der Tagesordnung, muss mit der Einladung ein aktueller, von den Rechnungsprüfern geprüfter Finanzbericht verschickt werden.
- Satzungsänderungen müssen extra hervorgehoben werden.

#### Für Landesgruppenversammlungen

- Ladungsfrist: 2 Wochen
- Form: schriftlich
- Es muss eine Tagesordnung vorliegen
- Es muss ein Protokollführer bestimmt werden und ein schriftliches Protokoll geführt werden.

#### Für Beiratsversammlungen

(Siehe Mitgliederversammlung)

#### Für Vorstandsversammlungen

- Ladungsfrist: zumutbar
- Form: schriftlich
- Es muss ein schriftliches Protokoll geführt werden

## § 16 Schiedsvereinbarung

### 1. Schiedsklausel

Alle Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern und dem Verein, zwischen Vereinsmitgliedern und Organen des Vereins, sowie von Organen untereinander und Vereinsmitgliedern untereinander, die sich aus der Satzung ergeben, werden unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte durch das nachfolgende Schiedsgericht endgültig entschieden. Ausgenommen sind diejenigen Entscheidungen, die von Gesetzes wegen einem Schiedsgericht nicht zur Entscheidung zugewiesen werden können.

### 2. Zuständigkeit

Das Schiedsgericht ist zuständig für die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten um Stimmrechte, Mitwirkungsrechte, Sonderrechte von Vereinsmitgliedern, Ansprüche von Vereinsmitgliedern auf Aufwandsentschädigung, Ansprüche des Vereins oder von Mitgliedern auf Beitragszahlung gegen Mitglieder und um den Erwerb oder den Verlust Der Mitgliedschaft. Das Schiedsgericht ist ebenfalls zuständig für Gestaltungsclagen von Mitgliedern, sowie Streitigkeiten über Wirksamkeit und Auslegung dieses Schiedsvertrages.

### 3. Zusammensetzung des Schiedsgerichts

Das Schiedsgericht besteht auf zwei Schiedsrichtern und einem Vorsitzenden. Die Schiedsrichter sollen Vereinsmitglieder sein. Sie sollen jedoch an der zur Verhandlung Stehenden Streitsache nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt sein. Der Vorsitzende Muss die Befähigung zum Richteramt haben. Er darf dem Verein nicht angehören.

### 4. Benennung der Schiedsrichter und des Vorsitzenden

Jede Partei benennt einen Schiedsrichter. Die das Verfahren betreibende Partei teilt der Gegenpartei durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein die Benennung ihres Schiedsrichters und Darlegung ihres Anspruches mit und fordert sie auf, binnen einem Monat ihren Schiedsrichter zu benennen. Die Frist beginnt mit der Zustellung des Briefes durch den Postangestellten. Kommt die Gegenpartei dieser Aufforderung nicht fristgerecht nach, so findet die Regelung des § 1035 (3) ZPO Anwendung. Die beiden Schiedsrichter benennen einen Vorsitzenden. Geschieht dies nicht innerhalb von einem Monat ab Benennung des letzten der beiden Schiedsrichter, so ernennt der Präsident des für den Sitz des Vereins zuständigen Landgerichts auf Antrag einen Schiedsrichter, oder einer Partei den Vorsitzenden. Besteht eine Partei aus mehreren Personen, müssen sie sich auf einen Schiedsrichter einigen.

### 5. Wegfall eines Schiedsrichters oder des Vorsitzenden

Fällt ein Schiedsrichter weg, so ernennt die Partei, die ihn ernannt hatte, binnen einem Monat einen neuen Schiedsrichter und teilt dies der Gegenpartei durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein mit. Kommt die Partei dieser Verpflichtung nicht nach, gilt § 1035 (3) ZPO. Fällt der Vorsitzende weg, gilt § 4 dieser Vereinbarung entsprechend.

**6. § 6 Sitz des Schiedsgerichts**

Das Schiedsgericht hat seinen Sitz am Sitz des Vereins. Das für den Sitz des Vereins örtlich zuständige Oberlandesgericht ist das zuständige Gericht gem. § 1062 ZPO.

**7. Verfahrensrecht**

Das Schiedsgericht verfährt nach § 1042 ZPO. Im Übrigen gestaltet es das Verfahren nach freiem Ermessen.

**8. Stellung und Aufgaben des Vorsitzenden**

Der Vorsitzende teilt den Parteien schriftlich die Konstituierung des Schiedsgerichts mit und fordert die klagende Partei auf, die Klageschrift binnen zwei Wochen bei dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts einzureichen. Die Klageschrift ist der beklagten Partei zu übermitteln mit der Aufforderung zur Rückäußerung innerhalb einer Woche. Die folgenden Schriftsätze sind jeweils der Gegenpartei zu übermitteln. Dem Vorsitzenden obliegt die Vorbereitung und Durchführung des Verfahrens. Er setzt Termine nach Rücksprache mit den Parteien, bzw. deren benannten Vertretern an, lädt sie durch eingeschriebenen Brief zur mündlichen Verhandlung, zieht, soweit erforderlich, einen Protokollführer hinzu, leitet die mündliche Verhandlung und die Abstimmung innerhalb des Schiedsgerichts und verfasst den Schiedsspruch schriftlich mit Gründen.

**9. Schiedsvergleich**

Das Schiedsgericht soll vor Erlass des Schiedsspruchs stets den Versuch machen, einen Vergleich zwischen den streitenden Parteien herbeizuführen. Ein Vergleich ist von den Mitgliedern des Schiedsgerichts und den Parteien zu unterschreiben und auf der Geschäftsstelle des nach § 6 zuständigen Gerichts zu hinterlegen.

**10. Schiedsspruch**

Der Schiedsspruch ist zu begründen und von den Mitgliedern des Schiedsgerichts zu unterzeichnen. Den Parteien ist eine Ausfertigung des Schiedsspruchs zuzustellen. Nach erfolgter Zustellung ist der Schiedsspruch auf der Geschäftsstelle des nach § 6 zuständigen Gerichts zu hinterlegen.

**11. Kosten des Verfahrens**

Der Vorsitzende erhält für seine Tätigkeit ein angemessenes Honorar. Die Beisitzer üben Ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie haben lediglich Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Über die Kostentragungspflicht entscheidet das Schiedsgericht gem. § 91ff ZPO. Den Wert des Streitgegenstandes setzt das Schiedsgericht durch Beschluss fest. Das Schiedsgericht setzt im Tenor des Schiedsspruchs die von der unterliegenden Partei an die obsiegende Partei zu erstattenden Kosten ziffernmäßig fest. Die Gebühren der Rechtsanwälte richten sich nach § 11, 2 BRAGO.

**§ 17 Auflösung des Vereins**

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, wenn die Mitgliederversammlung nicht hierzu andere Personen bestellt. Für diese gelten die Bestimmungen für die Wahl des Vorstandes. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Umweltstiftung WWF Deutschland – Stiftung für den Schutz der biologischen Vielfalt und der natürlichen Umwelt, Sitz: Rebstöckerstr. 55, 60326 Frankfurt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mitldtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 18 Schlussbestimmung**

Sollte eine einzelne Bestimmung dieser Satzung rechtsunwirksam sein, so sind die Übrigen Bestimmungen hiervon nicht betroffen. Der Gründungstag ist der 05.08.2006.

**-ENDE DER SATZUNG-**